

Anfrage der Ratsgruppe der FDP für die Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 08.11.2018

Aus welchem Grund kommt der Oberbürgermeister dem mehrfach vorgetragenen Wunsch der Bezirksvertretung Brackwede nach einer persönlichen Teilnahme an einer ihrer Sitzungen nicht nach?

Die Bezirksvertretung Brackwede hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 beschlossen, den Oberbürgermeister in eine der nächsten Sitzungen einzuladen. Der Oberbürgermeister möge sich dort vorstellen und Fragen der Bezirksvertreter beantworten.

Daraufhin wurde der BV mitgeteilt, dass der Oberbürgermeister von der Bezirksamtsverwaltung vertreten werde. Aus dem Beschluss ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass ein persönliches Erscheinen des Oberbürgermeisters geboten war. Fragen an den Oberbürgermeister könnten jederzeit über das Bezirksamt gestellt werden, wie das in der Vergangenheit auch schon praktiziert wurde. Im Rahmen des Möglichen und im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirksvertretung würden diese Fragen beantwortet.

In der Sitzung am 17.05.2018 wurde beantragt, Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen zu einer Sondersitzung der BV Brackwede noch in diesem Jahr einzuladen. Dieser Antrag wurde in der Sitzung zurückgezogen.

In der Sitzung am 21.06.2018 wurde angefragt, welchen Formats es bedürfe, um das persönliche Erscheinen des Oberbürgermeisters zu veranlassen. Erneut wurde erläutert, dass sich der Oberbürgermeister von der Bezirksamtsverwaltung vertreten lasse. Fragen an ihn könnten jederzeit über das Bezirksamt gestellt werden.

Ich bitte um Verständnis, dass ich angesichts meiner Termin- und Arbeitsbelastung derzeit keine Möglichkeit sehe, der Einladung aus Brackwede zu folgen, so lange die Thematik das persönliche Erscheinen nicht erfordert. Die Vertretung durch die Bezirksamtsleitung wird bislang als zweckdienlich und ausreichend angesehen.

Zusatzfrage: Was muss eine Bezirksvertretung über eine Einladung hinaus unternehmen, damit der Oberbürgermeister seiner eigens in § 36 Absatz 7 GO NRW festgelegten Verpflichtung zur persönlichen Teilnahme an einer ihrer Sitzungen nachkommt?

§ 36 Absatz 7 GO NRW sieht eine Pflicht zur persönlichen Teilnahme des Oberbürgermeisters nicht vor.

§ 36 GO Absatz 7 lautet:

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

In der Hauptsatzung bestimmt § 19 Abs. 2:

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung beratend teilzunehmen. Sie/Er kann sich von einer Beigeordneten/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

Mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nimmt die Leiterin oder der Leiter des Bezirksamtes bzw. der zuständigen zentralen Verwaltungsstelle oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.

Zusammengefasst sehen sowohl die Gemeindeordnung als auch die Hauptsatzung damit vor, dass der Oberbürgermeister von Beigeordneten oder leitenden Dienstkräften in den Sitzungen der Bezirksvertretungen vertreten werden kann. Die Entscheidung dazu obliegt dem Oberbürgermeister.